

BVGer C-7211/2009 vom 1. Dezember 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7211_2009

FR: TAF C-7211/2009 du 1 décembre 2009

IT: TAF C-7211/2009 del 1 dicembre 2009

Regeste

Medizin und Menschenwürde

Erwägungen

E. 1

X. _____ AG,

E. 2

Y. _____ AG, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Tomas Poledna, Poledna Boss Kurer AG, Bellerivestrasse 241, Postfach 865, 8034 Zürich, Beschwerdeführende, gegen Bundesamt für Gesundheit BAG, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, Vorinstanz. Gegenstand Neuverlegung der Verfahrenskosten. Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 10. Juli 2007 die Beschwerden der X. _____ AG und der Y. _____ AG (nachfolgend die Beschwerdeführerinnen) einerseits gegen die vom Bundesamt für Gesundheit (nachfolgend die Vorinstanz) verfügte Nichtgenehmigung der Prämientarife 2007 vom 29. September 2006 im Verfahren C-7604/2006 sowie andererseits gegen die vom BAG in dessen Funktion als Aufsichtsbehörde am 12. Dezember 2006 erteilte Weisung hinsichtlich einer Informationspflicht im Zusammenhang mit den nicht genehmigten Prämientarifen 2007 im Verfahren C-627/2007 abgewiesen hat (Dispositivziffer 1) und die Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 4'000.-- (für beide Beschwerdeverfahren) den Beschwerdeführerinnen auferlegt hat, von welchem Betrag diese bereits zuvor Fr. 3'000.-- als Kostenvorschuss geleistet hatten, womit noch ein zu bezahlender Saldobetrag von Fr. 1'000.-- verblieb (Dispositivziffer 2), dass die Beschwerdeführerinnen gegen dieses Urteil beim Bundesgericht Beschwerde erhoben haben, dass das Bundesgericht mit Urteil vom 18. Dezember 2007 die Beschwerde gutgeheissen und den Entscheid des Bundesverwaltungsgericht vom 10. Juli 2007 aufgehoben hat (Dispositivziffer 1) sowie den Beschwerdeführerinnen eine Parteientschädigung auch für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht zugesprochen hat (Dispositivziffer 3), dass damit noch über die Verteilung der Verfahrenskosten in den vereinigten Verfahren C-7604/2006 und C-627/2007 neu zu befinden ist, dass die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, diese der Partei aufzuerlegen (art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass dies in casu im Zusammenhang mit der Neuverlegung der Verfahrenskosten der Fall ist und somit im vorliegenden Verfahren keine Kosten erhoben werden, dass hingegen die Verfahrenskosten in den vereinigten Verfahren C-7604/2006 und C-627/2007 entsprechend dem Ausgang des letztinstanzlichen Verfahrens in dem Sinne neu festgelegt werden müssen, als die nun

obsiegenden Beschwerdeführerinnen keine Verfahrenskosten zu tragen haben und somit der von ihnen geleistete Kostenvorschuss von insgesamt Fr. 3'000.-- zurückzuerstatten ist, dass der nun unterliegenden Vorinstanz keine Verfahrenskosten auferlegt werden können (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.